

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 2022

Aufgrund von § 9 und § 38 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 23. Juli 2022 folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

§ 1

Änderung der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 6. August 1996, zuletzt geändert am 24. Juli 2021 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2021, S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „auf vorherigen schriftlichen Antrag“ durch die Worte „nach Anzeige gegenüber der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird der Satz „Vor Beginn der Unterbrechung ist die Einwilligung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg einzuholen.“ durch den Satz „Soweit der Unterbrechung Gründe entgegenstehen, teilt die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg dies mit.“ ersetzt.
2. In § 27 Absatz 5 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 19“ und die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Az:

Vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird gemäß § 9 Absatz 3 des Heilberufe-Kammergesetzes

genehmigt.

Stuttgart, den

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom.....hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg